



Zahl

031-

Sachbearbeitung

Rudi MALIN

+43 5522 72715

12. Jänner 2023

## Kundmachung der Verordnung der Gemeindevertretung Göfis über die Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde Göfis

Die nachstehende Verordnung über die Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde Göfis, beschlossen von der Gemeindevertretung am 10. November 2022, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 9. Jänner 2023, Zl. VIIa-50.030.32-1// -21, wird hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz zwei Wochen in der Zeit vom **13. Jänner 2023 bis 27. Jänner 2023** durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Zielplan, der Erläuterungsbericht samt Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt zwei Wochen in der Zeit vom 13. Jänner 2023 bis 27. Jänner 2023 während der Amtsstunden im Gemeindeamt, Bürgerservice, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

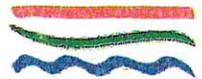


Thomas Lampert, Bürgermeister

An der Amtstafel:

kundgemacht: 13. Jänner 2023

abgenommen: .....



stadthand

Dipl.-Ing.  
Alfred Eichberger  
GmbH

Technisches Büro  
für Raumplanung  
und Raumordnung

A 1070 Wien  
Kirchengasse 19/12  
Tel +43 1 236 1912  
Fax +43 1 236 1912 90

A 6900 Bregenz  
Albert-Bechtold-Weg 2/11  
Tel +43 664 964 6633

bregenz@stadthand.at  
www.stadthand.at

## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 09.01.2023  
Zl.: VIIa-50.030.32-1//21

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

Dipl.-Ing. Lorenz Schmidt



Gemeinde Göfis

## Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2022.

### Inhalt

|  |    |
|--|----|
| § 1 Örtliche Vorzüge und Aufgaben in der Region .....  | 2  |
| § 2 Siedlungsraum .....                                | 2  |
| § 3 Ortszentrum - Öffentlicher Raum - Sozialraum ..... | 7  |
| § 4 Wirtschaftsraum .....                              | 8  |
| § 5 Landschaftsraum und Landwirtschaft .....           | 10 |
| § 6 Mobilität .....                                    | 11 |
| § 7 Energie(raumplanung) .....                         | 13 |
| § 8 Zielplan .....                                     | 13 |

## § 1

### Örtliche Vorzüge und Aufgaben in der Region

(1) Als örtliche Vorzüge gelten insbesondere:

- a) Die zentrale Lage zwischen dem Rheintal und dem Walgau, unweit der regionalen Zentren Feldkirch und Rankweil.
- b) Eine hohe Wohn- und Lebensqualität in einer attraktiven, intakten Landschaftskammer abseits der Hauptverkehrslinien.
- c) Ein durchgrüntes Siedlungsgebiet mit erlebbarer historischer Bausubstanz.
- d) Ein attraktiver Ortskern und eine erfolgreiche Ortskernentwicklung und -belebung.
- e) Ein reges Vereinsleben mit Angeboten für alle Altersgruppen.

(2) Der für die Freizeitnutzung regional bedeutende Landschaftsraum Göfis – als Naherholungsraum für die Bevölkerung der Nachbargemeinden im Rheintal und im Walgau – wird in seinen Funktionen erhalten.

(3) Um Ressourcen besser zu nutzen und die Versorgungsqualität weiter zu verbessern, werden bestehende Kooperationen bei der technischen und der sozialen Infrastruktur (zB Sozialzentrum Satteins) sowie in der Verwaltung, wo sinnvoll, weiter ausgebaut.

(4) Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden wird zudem im Rahmen regionaler Kooperationen verfolgt, wobei Göfis sowohl an der Regio Walgau als auch an der Regio Vorderland-Feldkirch beteiligt ist.

## § 2

### Siedlungsraum

(1) Göfis als umfassenden Lebensraum entwickeln.

- a) Neben der Wohnnutzung haben auch Arbeitsplätze, Versorgungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen Platz im Dorf.
- b) Vorrang hat die „Innere Siedlungsentwicklung“, hier vor allem die Entwicklung der infrastrukturell gut erschlossenen Flächen im Hauptort (Siedlungsschwerpunkt). Vor allem hier werden Entwicklungsspielräume für eine nachbarschaftsverträgliche Nachverdichtung geschaffen und genutzt. Maßnahmen konzentrieren sich auf die qualitätsvolle wie konzeptive Entwicklung bestehender Bauflächenreserven. Bestehende Infrastrukturen werden damit effizient genutzt.

Als Siedlungsschwerpunkt werden in dieser Verordnung die Parzellen um den Ortskern (Kirchdorf, Oberdorf, Unterdorf, Hofen, Badida und Büttels) zusammengefasst.

- c) Der dörfliche Charakter wird beibehalten: Die Bebauung erfolgt kleinstrukturiert und orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Durchmischung verträglicher Nutzungen wird als Bestandteil von „Dorf sein“ unterstützt.

## (2) Siedlungsrand halten.

- a) Dazu werden im REP-Zielplan als Anlage zu § 8 dieser Verordnung mittelfristige Siedlungsränder festgelegt.
- b) Kleinräumige Abrundungen der Bauflächengrenze über den Siedlungsrand lt REP hinaus bis zu einer Größe von 200m<sup>2</sup> und das Schließen von Bau(flächen)lücken sind zulässig, sofern sie für eine geordnete Bebauung notwendig sind. Eine raumplanungsfachliche Prüfung ist dafür notwendig.  
Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt:
- Vorrang für die Nutzung bestehender Bauflächenreserven und Lückenfüllung.
  - Keine isolierten neuen Bauflächenwidmungen.
  - Kein bandartiges Zusammenwachsen der Bebauung entlang von Straßen und Wegen.
  - Sicherung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte;  
Vermeidung von Nutzungskonflikten.
  - Erhalt siedlungsgliedernder Frei- und Grünräume.
  - Beachtung sichtexponierter Lagen und Orts- und Landschaftsbild prägender Elemente wie Hangbereiche, Kuppen, Geländekanten.
  - Offenhalten erhaltenswerter Blickbeziehungen.
  - Erhalt schützenswerter Biotope.
  - Abstand zu Biotopen, Wald, Gewässern und Gräben.
  - Berücksichtigung von Wildbachgefahrenzonen und sonstiger Schutzbestimmungen und Nutzungsbeschränkungen.
  - Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Erschließungsstraßen.
  - Vermeidung kostenintensiver Neuerschließungsmaßnahmen.
- c) In Bereichen mit vom Leitungsbetreiber definierten Nutzungsbeschränkungen soll die Möglichkeit für wohnergänzende Nutzungen und diesbezügliche Baumaßnahmen (zB Garagen, Carports, Swimmingpools, Gartenhäuser etc) geschaffen werden. Gebäudenutzungen, die vom Leitungsbetreiber ausgeschlossen werden, sind hier nicht zulässig. Dies regelt die Gemeinde im Rahmen der ihr lt RPG idgF möglichen raumplanerischen Instrumente.  
Voraussetzung für jede Widmungsmaßnahme in diesem Bereich ist eine Zusage des Leitungsbetreibers für die konkrete Nutzung bzw Baulichkeit im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Grundeigentümer.  
Nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten strebt die Gemeinde ergänzend den Abschluss von Raumplanungsverträgen gemäß § 38a RPG idgF zur Definition der angestrebten bzw zulässigen Nutzung an.

## (3) Bauland aktivieren.

- a) Die Gemeinde verstärkt ihre bodenpolitischen Aktivitäten im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Der Fokus richtet sich dabei auf das Verfügbarmachen aus Sicht der Gemeindeentwicklung sinnvoller Flächenreserven. Mögliche Aktivitäten sind:
- Flächenkauf, Flächentausch
  - Kooperationen mit GrundeigentümerInnen; Bauträgern etc.

b) Die Entstehung neuer Bauflächenreserven wird verhindert. Bauflächen werden nur dann gewidmet, wenn eine konkrete Bauabsicht und ein dringender Bedarf vorliegen. Dazu werden bei Neuwidmungen nach Möglichkeit privatwirtschaftliche Maßnahmen gesetzt; v.a. der Abschluss von Raumplanungsverträgen gemäß § 38a RPG idgF wird angestrebt. Die lt RPG idgF zulässigen Vereinbarungen (Verwendungsverträge, Überlassungsverträge, Infrastrukturverträge und Sicherungsmittel (Option auf Erwerb des Grundstückes, Vertragsstrafe, Vorkaufsrecht, Kaution)) werden im Anlassfall abhängig von den konkreten Standortgegebenheiten und den am jeweiligen Standort geltenden Entwicklungszielen festgelegt.

#### **(4) Sorgsamer Umgang mit Grund und Boden.**

- a) Boden-/Flächenverbrauch und auch die Versiegelung von Flächen werden so gering wie möglich gehalten. Auf eine sorgsame und effiziente Nutzung von Bauflächen wird vorausschauend auf allen Planungsebenen geachtet.
- b) Verdichtung erfolgt vorrangig in gut erschlossenen, gut an den ÖPNV angeschlossenen und gut bebaubaren Lagen, vorrangig im Siedlungsschwerpunkt (Ortskern und Parzellen um den Ortskern gemäß § 2 Abs. 1 lit. b). Verdichteter Wohnbau findet vor allem hier statt.
- c) Für die Grundstücksfläche im Bereich der Volksschule Agasella an der L50 wird die Festlegung einer Vorbehaltsfläche für Gemeinbedarfseinrichtung, insbesondere für gemeinnützigen Wohnbau, geprüft. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit dem Grundeigentümer. Für die Optimierung des Grundstücks- bzw Bauplatzzuschnittes und der Flächennutzbarkeit wird in diesem Zusammenhang eine Abrundung der Bauflächenwidmung geprüft.
- d) Für die Grundstücksfläche im Gemeindeeigentum in der Köhrstraße wird die Festlegung einer Vorbehaltsfläche für Gemeinbedarfseinrichtung, insbesondere für gemeinnützigen Wohnbau, geprüft.
- e) Weitere geeignete Standorte für den gemeinnützigen Wohnbau werden bei Bedarf gesucht.
- f) Eine bauliche Verdichtung und auch die Verdichtung von Nutzungen und Funktionen im Ortszentrum wird angestrebt, nicht jedoch die Festlegung von Verdichtungszone lt RPG. Rahmenbedingungen und Handlungshinweise zur baulichen Entwicklung und damit auch zur baulichen Verdichtung werden im Zuge der Überarbeitung der „Leitlinien zur baulichen Entwicklung“ definiert.

**(5) Nutzungsvielfalt und verträgliche Durchmischung zulassen.**

- a) Mit der Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Dienstleistungen, Versorgung etc) wird das Dorfleben gefördert und eine effiziente Flächennutzung unterstützt. Eine kleinräumige Durchmischung verträglicher Nutzungen wird daher angestrebt; die am Standort jeweils vorrangigen Nutzungen werden dabei vorrangig berücksichtigt:
- die betriebliche Nutzung in der Gewerbezone an der L65;
  - die Wohnnutzung in den Wohnquartieren;
  - ein breiter Nutzungsmix im und um den Ortskern.
- b) Nutzungskonflikte werden durch eine vorausschauende, über Projekt- und Grundstücksgrenzen blickende Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung (als Grundlage für eine standortgerechte und nachbarschaftsverträgliche Projektplanung) vermieden.
- c) Im Sinne eines breiten Nutzungsmix und zur Befriedigung eines breiten Spektrums an Wohnbedürfnissen und -bedarfen werden Alternativen im Mehrfamilienwohnbau unterstützt, die aktuellen wie zukünftigen Wohnformen Rechnung tragen, zB neue, nachbarschaftliche Bau-, Organisations- und Wohnformen wie Baugruppen, Wohngemeinschaften.

**(6) „Grün im Dorf“ sichern und verbessern.**

Freiraumsicherung, Freiraumschaffung und Freiraumgestaltung wird auf allen Planungsebenen und unter Nutzung aller der Gemeinde zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente (Flächenwidmung, Bebauungsplanung, Quartiersentwicklungsplanung, Leitlinien zur baulichen Entwicklung, Grundstücksumlegung etc) angestrebt. Konkrete Maßnahmen sind:

- a) Siedlungsgliedernde und siedlungsgestaltende Freiflächen (zB Sebastian-, bugo-Wiese, Kusterwäldchen, Agasellawäldchen, Katzatobelwäldchen) erhalten und weiterentwickeln.
- b) Ersatz für die durch die fortschreitende Bebauung schrittweise wegfallenden innerörtlichen Grünflächen („grüne Qualitäten“) schaffen; dazu auch temporäre und informelle Lösungen andenken, zB Pacht und Freigabe von Bauflächenreserven (Bauplätze oder Teile davon) für Treffpunkte, Spielräume, Ruhezonen; dazu im Mehrfamilienwohnbau attraktive Frei- und Grünraumausstattung einfordern. Konkrete Vorgaben dazu formuliert die Gemeinde auch im Rahmen der ihr lt RPG idgF zur Verfügung stehenden raumplanerischen Instrumente.
- c) Der natürliche Geländeverlauf des Grundstücks soll möglichst beibehalten werden. Grobe Steinschichtungen sind zu vermeiden (Flussbausteine).
- d) Erhalt der Artenvielfalt fördern.
- e) Für Begrünungsmaßnahmen standortgerechte und heimische Pflanzen verwenden und einfordern.

**(7) Ortsbild und Altbestand erhalten, Leerstand vermeiden und nutzen.**

- a) Ortsbildprägende historische Bausubstanz wird wertgeschätzt und erhalten; dabei werden auch der umgebende öffentliche Freiraum und dessen Nutzbarkeit berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für das Ortszentrum und die alten Parzellenkerne.
- b) Ortsbildprägende Gebäude und Ensembles werden nach Möglichkeit erhalten, durch deren In-Wert-Setzung wird auch Leerstand minimiert und bestehende Infrastrukturen werden genutzt. Dazu:
  - auf Ebene der Bebauungsplanung, insbesondere im Rahmen der Überarbeitung der „Leitlinien zur baulichen Entwicklung“ vom 30. Mai 2012 die Grundlagen dafür schaffen;
  - auch unter Einbeziehung der EigentümerInnen Strategien entwickeln, wie erhaltenswürdige Gebäude in Wert gesetzt werden können.
  - Kriterien für eine Ensemble-verträgliche Erweiterung oder einen Ersatz von Gebäudealtbestand formulieren.
- c) An der Sensibilisierung und weiteren Hebung des Bewusstseins für die Erhaltung Ortsbild prägender Gebäude und Ensembles weiterarbeiten.
- d) Straßenbegleitende bestehende Natursteinmauern sind zu erhalten.

**(8) Größere zusammenhängende Flächen nach Gesamtkonzept entwickeln.**

- a) Größere Flächenreserven werden nach einem Gesamtkonzept (vgl. lit. c) und ggf schrittweise entwickelt; dabei wird auch an den örtlichen Gegebenheiten im Umfeld Maß genommen. Im Rahmen dieser Gesamtbetrachtung werden Entwicklungsoptionen und Entwicklungspotenziale über Projektgrenzen (Grundstücksgrenzen) hinaus untersucht, ggf auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Entwicklungszeiträume. Dies gilt v.a. für die Bauerwartungsflächen „Badida“ und „Stüra“.
- b) Eine in Detaillierungsgrad und Aussageschärfe der Objektplanung entsprechende Freiraum- und Erschließungskonzeption (insbesondere attraktive und kurze Wege für FußgängerInnen und RadfahrerInnen) wird eingefordert.
- c) Die Bauerwartungsflächen „Badida“ und „Stüra“ werden nach einem Gesamtkonzept entwickelt. Anforderungen aus Sicht der Siedlungsentwicklung sind:
  - Fußläufige Anbindung an das Zentrum schaffen und absichern.
  - Der zentrumsnahen Lage entsprechende Dichte (maximal/minimal) formulieren.
  - Durchgrünung sowie Spiel- und Freiräume sicherstellen.
  - Schrittweise Entwicklung ermöglichen.
  - Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Betriebe vermeiden.
- d) Für den Ortskern und dessen engere Umgebung werden die Notwendigkeiten und Möglichkeiten für eine weitere Quartiersentwicklung geprüft.

**(9) Grundlagen für die bauliche Entwicklung schaffen.**

- a) Als Grundlage für die Steuerung der baulichen Entwicklung werden die „Leitlinien zur baulichen Entwicklung“ vom 30. Mai 2012 überarbeitet.
- b) Ökologische Minderungsmaßnahmen bei künftigen Bebauungen und Baumaßnahmen im Bestand hinsichtlich Beleuchtungen, Befestigungen und Verglasungen werden angestrebt. Konkrete Vorgaben dafür formuliert die Gemeinde auch im Rahmen der ihr lt RPG idgF zur Verfügung stehenden raumplanerischen Instrumente.
- c) Notwendige Sicherheitsabstände bei Bebauungen (zB entlang von Waldrändern) werden angestrebt. Konkrete Vorgaben dafür formuliert die Gemeinde auch im Rahmen der ihr lt RPG idgF zur Verfügung stehenden raumplanerischen Instrumente.

**§ 3**

**Ortszentrum - Öffentlicher Raum - Sozialraum**

**(1) Ortskern als vitales Zentrum mit Funktions- und Nutzungsvielfalt weiterentwickeln.**

- a) Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums durch gestalterische und verkehrsorganisatorische Maßnahmen weiter steigern; zusätzliche sozialräumliche Angebote (outdoor und indoor) schaffen; der Fokus liegt dabei auf Angeboten für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen.
- b) Das vielfältige Angebot an öffentlichen Räumen mit informellen Treffpunkten (ohne Konsumpflicht) ergänzen. Dazu auch Schatten- und Ruheplätze schaffen.
- c) Das Ortszentrum als Einkaufs- und Dienstleistungsschwerpunkt stärken. Dazu auch Standortkonkurrenz durch Handelsstandorte an der Peripherie durch vorausschauende Flächenwidmung, regionale Abstimmung und Kooperation mit Einzelhandel vermeiden
- d) Durchmischung (Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung ...) im Ortszentrum unterstützen; dazu Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen im Ortszentrum konzentrieren.
- e) Gastronomie anstatt Wohnen im Zentrum fördern.
- f) Erreichbarkeit des Zentrums durch ein dichtes Netz an attraktiven und sicheren Fuß- und Radwegverbindungen weiter verbessern.
- g) Rahmenbedingungen und Handlungshinweise zur baulichen Entwicklung im Zuge der Überarbeitung der „Leitlinien zur baulichen Entwicklung“ definieren.  
Im Zuge dessen, Möglichkeiten und Notwendigkeiten für die Erstellung eines Quartiersentwicklungskonzeptes für das Ortszentrum prüfen.

## **(2) Parzellenkerne aufwerten und beleben.**

### a) „Alte“ Parzellenkerne weiterentwickeln.

Dazu jeweilige sozialräumliche Qualitäten (Ausstattung, Einrichtungen) für die einzelnen Parzellen und Parzellenkerne individuell definieren; dabei an den örtlichen Gegebenheiten und der Vorstellung der Bevölkerung Maß nehmen. Der Fokus liegt dabei auf informellen Freiräumen und Treffpunkten.

### b) Die Parzellenkerne ergänzen als Treffpunkte das Ortszentrum und andere Freizeit- und Erholungseinrichtungen wie zB Sportplatz Hofen, Sportplatz Agasella, Grillplatz Sigburg.

## **(3) Soziale- und Freizeitinfrastruktur weiter verbessern.**

### a) Angebote für Senioren schaffen: kleine Einheiten, Generationenwohnen, betreutes Wohnen, Senioren-WG – ein lokales Angebot in Ergänzung zum Angebot in Satteins. Dazu die Vorbehaltsfläche Katzatobel (Gemeindebesitz) prüfen.

### b) Dezentrale Schul- und Kindergartenversorgung beibehalten; Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen und Vereine unterstützen.

### c) Öffentliche Spielräume schaffen / ausbauen; dazu bei Wohnanlagen die gesetzlichen Möglichkeiten (Ausgleichsabgabe für fehlende Kinderspielplätze lt § 11 BauG idgF) prüfen und nutzen.

### d) Treffpunkte für Jugendliche (indoor und outdoor; zB Jugendraum, Skaterplatz) erhalten, schaffen und ggf ausbauen.

### e) Nahversorgung und Gastronomie unterstützen.

### f) Vereine als Betreiber und Nutzer von Sportstätten unterstützen; dabei Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie vermeiden.

### g) Naherholungsflächen (Wald, öffentliche Grünflächen ...) erhalten und nutzen.

## **§ 4**

### **Wirtschaftsraum**

## **(1) Göfis als Wirtschaftsstandort weiterentwickeln.**

### a) Arbeitsplatzangebot vorrangig für die Gölfner Bevölkerung erhalten und weiter ausbauen. Dazu Gewerbestandorte sichern und weiterentwickeln. Mit einem Fokus auf kleinere, ortsverträgliche Betriebe eine Nutzungsdurchmischung unterstützen.

### b) In der Parzelle Stein Möglichkeiten für eine betriebliche Nutzung der Bauflächenreserven prüfen; dabei auch das Landschaftsbild berücksichtigen; ggf im Flächenwidmungsplan die Voraussetzungen für eine betriebliche Nutzung schaffen.

## **(2) Betriebsgebiete und Betriebsstandorte effizient und nachhaltig nutzen.**

### a) Als Baufläche-Betriebsgebiet (BB) gewidmete Flächen vorrangig jenen Betrieben vorbehalten, die diese Standorte und die Flächenwidmung BB benötigen.

b) Bei der (Weiter-)Entwicklung von Betriebsstandorten und bei der Betriebsansiedlung werden Ressourcenschonung, Energie- und Flächeneffizienz und siedlungsökologische Kriterien verstärkt beachtet:

- Entwässerung
- Versiegelung/Entsiegelung
- Abwassersammlung und -entsorgung
- Durchgrünung, Dach- und Fassadenbegrünung
- Energieeffizienz: (alternative) Energieversorgung, Abwärmenutzung, Nahwärme ...
- Anbindung an den ÖPNV

### **(3) Betriebsgebiet an der L65 standortgerecht und nachbarschaftsverträglich entwickeln.**

- a) Flächenreserven aktivieren und flächeneffiziente Nutzung einfordern; dazu nach Möglichkeit bodenpolitische Maßnahmen (vgl. § 2 Abs. 3 lit. a) setzen und konkrete Vorgaben im Rahmen von der Gemeinde lt RPG idgF möglichen raumplanerischen Instrumente formulieren.
- b) Betriebliche Entwicklung entlang der Straße forcieren.
- c) Konfliktfreie und verkehrssichere Zufahrten von der L65 sicherstellen; damit Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzung verhindern bzw minimieren.
- d) Durch Pufferflächen und/oder nachbarschaftsschonende Organisation und Gestaltung der Betriebsobjekte und Manipulationsflächen Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzung hintanhaltend.
- e) Ortsbildverträgliche Bebauung sicherstellen, dazu Rahmenbedingungen und Handlungshinweise für Gebäudehöhen, Gebäudepositionierung, Gebäudevolumina, Materialisierung, Freiraumgestaltung (vgl. § 4 Abs. 2 lit. b) und Erschließung formulieren.

### **(4) Ortsverträgliche Betriebe im Dorf ermöglichen und unterstützen.**

- a) Ortsverträgliche Betriebe (zB Betriebe mit untergeordneten Emissionen und geringer Verkehrserzeugung wie Kleinbetriebe und Dienstleister) nach Möglichkeit im Dorf ansiedeln.
- b) Nutzungskonflikte vermeiden, insbesondere sensible Nutzungen in der Nachbarschaft berücksichtigen. Dazu eine Planung mit Blick über die Projekt- und Grundstücksgrenzen einfordern. Vorgaben dazu im Rahmen von der Gemeinde lt RPG idgF möglichen raumplanerischen Instrumente formulieren.
- c) Nachbarschaftsverträgliche Erschließung sicherstellen; dazu bei der Konzeption von Betriebsarealen einen Blick über Projekt- und Grundstücksgrenzen einfordern; zB bei der Festlegung von Zufahrten, Erschließungsflächen, Manipulationsflächen etc. Vorgaben dazu im Rahmen von der Gemeinde lt RPG idgF möglichen raumplanerischen Instrumente formulieren.

**(5) Tourismus behutsam entwickeln.**

- a) Bettenangebot maßvoll in strukturverträglichen Einheiten ausbauen.
- b) Freizeiteinrichtungen auch im Sinne eines sanften Tourismus erhalten bzw ausbauen.
- c) Keine Feriendörfer oder Ferienhauseanlagen; im Flächenwidmungsplan daher keine Ferienwohngebiete ausweisen.

**§ 5**

**Landschaftsraum und Landwirtschaft**

**(1) Die Gölfner Kulturlandschaft mit ihrem hohen Erholungswert für die Bevölkerung und BesucherInnen pflegen und erhalten.**

- a) Land- und forstwirtschaftliche Flächen langfristig erhalten und pflegen.
- b) Naherholungsinfrastruktur (zB Wanderwege) unter Berücksichtigung aller Interessensgruppen erhalten und ausbauen.
- c) Nutzungskonflikte (zB zwischen Landwirtschaft und Freizeitnutzung) vermeiden, zB durch Maßnahmen zur Besucherlenkung.
- d) Orts- und Landschaftsbild prägende Elemente (Geländekanten, Hügel, Kuppen, Bäche, Gerinne/Gräben, Biotope, Wald, Wildhecken, Magerwiesen, Streuobstwiesen, Weinbauterrassen, Trockenmauern, Laufbrunnen, Stadel, Naturdenkmäler etc) erhalten; dazu:
  - FF-Widmung prüfen.
  - Erforderlichen Abstand im Rahmen der Flächenwidmung absichern; ggf auch im Fall einer Bebauungsplanung.
  - Bewusstseinsbildende Maßnahmen setzen.
- e) Bäche und Gräben offenhalten und Gehölzbestand entlang von Bächen/Gräben erhalten.
- f) Renaturierungsmaßnahmen unterstützen.
- g) Biotopflächen lt. Biotopinventar des Landes Vorarlberg erhalten.
- h) Verbuschung von besonderen Kulturflächen vermeiden.
- i) Erhaltung der Artenvielfalt fördern.
- j) Bedeutende Kulturstätten erhalten (zB Ruinen Sigburg und Heidenburg).

**(2) Natürliche Ressourcen schützen und sparsam damit umgehen.**

- a) Sorgsamer Umgang mit Grund und Boden, v.a. mit landwirtschaftlich genutzten Flächen und mit natürlichen Ressourcen (zB Trinkwasserschutz) – vgl. § 2 Abs. 4.
- b) Hochwasserschutzprojekte und -maßnahmen unterstützen.

(3) Landwirtschaft als Wirtschaftszweig, Produzentin von Lebensmitteln und Landschaftspflegerin erhalten und unterstützen.

Dazu wird eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial zukunftsweisende und existenzfähige Landwirtschaft angestrebt und gefördert. Landwirtschaftsbetriebe werden als Partner für eine nachhaltige Landschaftsentwicklung gesehen.

- a) Siedlungsränder halten.
- b) Landwirtschaftliche Betriebsstandorte durch vorausschauende Flächenwidmung vor Nutzungskonflikten schützen; dazu im Siedlungsgebiet:
  - Widmung landwirtschaftlicher Betriebsstandorte als BM-L-Fläche prüfen;
  - Flächenwidmung und Entwicklungsmaßnahmen im Umfeld landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Bedürfnisse abstimmen.
  - Heranwachsen von BW-Widmung und der Wohnbebauung an landwirtschaftliche Betriebsstandorte vermeiden.
- c) Restriktiver Umgang bei der Widmung von Freiflächen-Sondernutzungen.
- d) Im Sinne einer Bevorrangung der landwirtschaftlichen Nutzung die Widmung der Landwirtschaftsflächen als Freifläche-Freihaltegebiet prüfen; dabei landwirtschaftliche Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten beachten.
- e) Wald in seiner Multifunktionalität nachhaltig nutzen; dazu Schutzfunktion, Wohlfahrtfunktion, Nutzfunktion und Erholungsfunktion berücksichtigen.
- f) Lokale Wirtschaftskreisläufe fördern und ausbauen: Vor-Ort-Vermarktung, Synergien mit Gastronomie, Tourismus etc suchen.

## § 6

### Mobilität

(1) **Priorität für eine nachhaltige Mobilität.**

Mobilitätslösungen konzentrieren sich angesichts der angedachten vorrangigen inneren Siedlungsentwicklung und der zu erwartenden baulichen Verdichtung auf die Verkehrser-schließung innerorts:

- a) Langsamverkehr aufwerten; dazu sanfte Mobilität fördern.
- b) Öffentlichen Straßenraum aufwerten; „Straßenräume für alle“ schaffen. Dabei Fragen der Verkehrssicherheit und der Ortsbildentwicklung mit beachten.
- c) Schleichwege für den motorisierten Individualverkehr unterbinden; dazu Netzgliederung prüfen; dabei auch überörtliche Rahmenbedingungen (zB Stadttunnel) berücksichtigen.
- d) E-Mobilität und Car-Sharing unterstützen und bedarfsgerecht ausbauen.

**(2) Kurze und attraktive Wege im Dorf schaffen. Dazu im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Angebote für FußgängerInnen und RadfahrerInnen weiter verbessern.**

- a) Wegenetz sichern und weiter ausbauen; dazu:
- Bestehende Wege pflegen und erhalten.
  - Alte Gehrechte prüfen und ggf aktivieren.
  - Wegekonzept überprüfen und laufend aktualisieren.
  - Fuß-/Radwegerschließung bei allen Maßnahmen zur Raumentwicklung und in allen Planungsinstrumenten der Gemeinde (Flächenwidmung, (Teil-)Bebauungsplanung, Parzellierung, Grundstücksumlegung, Quartiersentwicklungsplanung, Leitlinien zur baulichen Entwicklung etc) berücksichtigen.
  - Öffentliches Interesse an einem attraktiven Fuß-/Radwegnetz in Bebauungsprojekte einbringen. Vorgaben dazu im Rahmen von der Gemeinde lt RPG idgF möglichen raumplanerischen Instrumente formulieren.
- b) Radinfrastruktur ausbauen; im Zentrum, an Bushaltestellen, bei zentralen Einrichtungen. Dabei e-Mobilität mitdenken und die sich daraus ergebenden Chancen nutzen; zB E-Bike-Ladestationen einrichten.
- c) Verkehrssicherheit erhöhen: Straßenquerungen, Straßenbeleuchtung, Geschwindigkeitsbegrenzungen etc.
- d) Öffentlichen Raum weiter aufwerten; dazu Verkehrsberuhigung im Ortszentrum weiter vorantreiben. Dabei verkehrsorganisatorische und straßenraumgestalterische Maßnahmen und Überlegungen zur Belebung des öffentlichen Raumes miteinander verknüpfen. Dazu auch ruhenden Verkehr platzsparend und ortsverträglich organisieren, dabei auch Möglichkeiten einer Parkraumbewirtschaftung prüfen.

**(3) ÖPNV noch attraktiver machen.**

- a) Die Gemeinde setzt sich für eine weitere Verbesserung des Bus-Angebots ein:
- Anbindung an Rankweil/Feldkirch sowie in die Schweiz und nach Liechtenstein;
  - Anbindung an die regionalen Zugverbindungen an den Bahnhöfen der Nachbargemeinden;
  - direkte Verbindung in den Walgau;
  - Netzausbildung, Taktung und Anschlussmöglichkeiten.
- b) Im eigenen Wirkungsbereich ÖPNV durch die Schaffung und Sicherung attraktiver, sicherer und kurzer Wege zu den Haltestellen und die Entwicklung einer ÖPNV-fördernden Siedlungsstruktur attraktiver machen.
- c) Bewusstseinsfördernde Maßnahmen setzen, um eine verstärkte Nutzung des öffentlichen Verkehrs zu erreichen.

§ 7

**Energie(raumplanung)**

(1) Die Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien werden als integrale Bestandteile einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung in allen kommunalen Politik- und Planungsfeldern beachtet.

(2) Das Ziel einer klimaneutralen Gemeinde wird weiterverfolgt.

a) Bei der Steigerung der Energieeffizienz und der Förderung erneuerbarer Energien geht die Gemeinde beispielhaft voraus. Aktionsfelder, auch im Rahmen des e5-Programms, dazu sind:

- Reduktion des Energieverbrauchs
- Energieversorgung der Gemeindeobjekte mit erneuerbarer Energie
- Nahwärmenutzung
- Beitrag zur Mobilitätswende – Nachhaltige Mobilität
- Alternative Mobilitätskonzepte, zB Car-Sharing, E-Bike-Infrastruktur

b) Die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zur Verringerung von Ressourcen- und Energieverbrauch, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien wird weiter gefördert.

c) Ein Energieleitbild für die Gemeinde, das diesbezügliche Rahmenbedingungen, Aufgabenstellungen und Ziele definiert, wird erstellt.

§ 8

**Zielplan**

Der Zielplan, Plandatum 10.11.2022, ist als Anlage integrierender Bestandteil dieser Verordnung und stellt die räumliche Ausdehnung von Festlegungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde dar.

